

1950

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 1950

Nr. 24

Tag	Inhalt:	Seite
7. 6. 50	Gesetz über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung)	199
7. 6. 50	Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz)	204
13. 6. 50	Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	204
7. 6. 50	Anordnung über die deutschen Flaggen	205

Gesetz

über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung).

Vom 7. Juni 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Aufstellung des Bundeshaushaltsplans und seine Ausführung, für die Bewirtschaftung der Mittel und für die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen in der am 8. Mai 1945 gültigen Fassung entsprechend, soweit sie nicht dem Grundgesetz widersprechen oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Rechnungsprüfung im Aufgabenbereich der Bundesverwaltung gelten bis auf weiteres die Vorschriften des Gesetzes des Wirtschaftsrats über die Errichtung eines Rechnungshofes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 3. November 1948 (WiGBI. S. 115) mit Ausnahme des § 10; § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß, wenn Länder auf den hier bezeichneten Gebieten auch eigene Haushaltsmittel aufwenden, die Prüfung durch den Rechnungshof gemeinsam mit den obersten Rechnungsprüfungsbehörden dieser Länder durchzuführen ist, sofern diese obersten Prüfungsbehörden nicht auf ihre Beteiligung verzichten. Der durch dieses Gesetz errichtete Rechnungshof übernimmt bis auf weiteres die Aufgaben des Bundesrechnungshofes. Er hat auch die Rechnungsprüfung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu Ende zu führen.

(3) Bei der Anwendung der in Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften treten an die Stelle

a) des Reichs:
der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes: } die Bundesrepublik Deutschland,

b) des Reichspräsidenten: der Bundespräsident,
c) des Reichstags:
des Wirtschaftsrats: } der Bundestag,
d) des Reichsrats:
des Länderrats: } der Bundesrat,
e) des Reichskanzlers:
des Vorsitzers des Verwaltungsrats: } der Bundeskanzler,
f) der Reichsregierung:
des Verwaltungsrats: } die Bundesregierung,
g) des Reichsministers
der Finanzen:
des Direktors der Verwaltung für Finanzen: } der Bundesminister
der Finanzen,
h) der Reichsminister:
der Direktoren der Verwaltungen: } die Bundesminister,
i) der Reichsbehörden oder
der Obersten Reichsbehörden:
der Verwaltungsstelle oder
der Obersten Verwaltungsstellen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes: } die Bundesbehörden
oder die Obersten
Bundesbehörden,
k) des Rechnungshofs des
Deutschen Reichs oder
seines Präsidenten:
des Rechnungshofes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet
oder seines Präsidenten: } der Bundesrechnungshof oder sein
Präsident.

§ 2

Der Bundeshaushaltsplan gliedert sich bis auf weiteres in folgende Einzelpläne:

Einzelplan I	— Bundespräsident und Bundespräsidialamt —
" II	— Bundestag —
" II a	— Bundesversammlung —
" III	— Bundesrat —
" IV	— Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —
" V	— Bundesministerium für Angelegenheiten des Marshallplans —
" VI	— Bundesministerium des Innern —
" VII	— Bundesministerium der Justiz —
" VIII	— Bundesministerium der Finanzen —
" IX	— Bundesministerium für Wirtschaft —
" IX a	— Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft —
" X	— Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
" XI	— Bundesministerium für Arbeit —
" XII	— Bundesministerium für Verkehr —
" XIII	— Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen —
" XIV	— Bundesministerium für Wohnungsbau —
" XV	— Bundesministerium für Angelegenheiten der Vertriebenen —
" XVI	— Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen —
" XVII	— Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrats —
" XX	— Bundesrechnungshof —
" XXI	— Bundesschuld —
" XXII	— Sonderhaushalt (Besatzungskosten) —
" XXIII	— Allgemeine Finanzverwaltung —
" XXV	— Finanzielle Hilfe für Berlin —
" XXVI	— In der Abwicklung oder in der Überführung befindliche Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes —

§ 3

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Bereich der Bundespost und der Bundesbahn regelt sich bis auf weiteres nach den für diese Verwaltungen geltenden Sondervorschriften, wie sie bis zum 20. September 1949 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet sowie in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern gegolten haben.

§ 4

Für die Bundesverwaltungen, die an die Stelle der entsprechenden Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes getreten sind, bildet der durch das Gesetz des Wirtschaftsrats vom 22. Juli 1949 (WiGBL S. 187) festgestellte Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949 nebst den Änderungen und Ergänzungen, die in den durch die Gesetze des

Wirtschaftsrats vom 15. August und vom 26. August 1949 (WiGBL S. 236 und 302) festgestellten Nachtragsplänen enthalten sind, die Grundlage für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung im Rechnungsjahr 1949 nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 5

(1) Von den im Haushaltsplan (§ 4) veranschlagten Haushaltseinnahmen gelten ohne Rücksicht auf die Fälligkeit als solche des Bundes die vom 21. September 1949 an aufkommenden Beträge; maßgebend ist der Tag des Eingangs der Zahlung bei der Kasse.

(2) Die im Haushaltsplan (§ 4) veranschlagten Haushaltsausgaben werden ohne Rücksicht auf die Fälligkeit vom 21. September 1949 an aus Mitteln des Bundes bestritten.

(3) Entsprechendes gilt für die in den Haushaltsplänen der Länder der französischen Zone veranschlagten Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben gleicher Art, die bis zu einer anderweitigen Regelung von den Ländern für Rechnung des Bundes erhoben und geleistet werden.

§ 6

(1) Als Haushaltsansätze des Haushaltsplans (§ 4) gelten die im Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vorgesehenen Jahresbeträge der Haushaltseinnahmen und der Haushaltsausgaben, einschließlich der aus dem Rechnungsjahr 1948 übertragenen Reste, vermindert um die bis zum 20. September 1949 auf gekommenen Haushaltseinnahmen und geleisteten Haushaltsausgaben sowie um die auf das Rechnungsjahr 1949 erfolgten Vorgriffe. Ein nach dem Abschluß der Haushaltsrechnung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verbleibender Überschuß oder Fehlbetrag ist in der Bundeshaushaltsrechnung 1949 vorzutragen.

(2) Die Haushaltsansätze erhöhen sich um die Beträge der Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben, die vom 21. September 1949 an von den Ländern der französischen Zone für Rechnung des Bundes vereinnahmt und verausgabt werden.

(3) Haushaltsansätze dürfen vom 21. September 1949 an insoweit nicht mehr in Anspruch genommen werden, als die Voraussetzungen für deren Bewilligung durch den anderen Organisationsaufbau oder durch Veränderungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung weggefallen sind.

§ 7

(1) Die Haushaltsausgaben sollen bei den einzelnen Ausgabetiteln des Haushaltsplans monatlich den Betrag nicht übersteigen, der einem Monatsbetrag des Haushaltsansatzes (§§ 4 bis 6) entspricht; diese Einschränkung gilt nicht für die Einzelpläne Allgemeine Finanzverwaltung, Haushalt der Schuld, Sonderhaushalt (Besatzungskosten), Haushalt der Finanzhilfe für die Stadt Berlin und sonstige Bewilligungen, bei denen Ausgaben nicht in regelmäßigen Zeitabschnitten, sondern unregelmäßig nach Bedarf geleistet werden müssen. Der Bundesminister der Finanzen kann bei der Bereitstellung der Betriebsmittel nähere Bestimmungen über die Verwendung der Mittel treffen. Er kann den monatlichen Grenzbetrag für einzelne Ausgabetitel oder

für bestimmte Gruppen von solchen anders festsetzen. Er kann auch die Inanspruchnahme von Mitteln bei einzelnen Ausgabtiteln von seiner Zustimmung abhängig machen.

(2) Freie oder freiwerdende Stellen für planmäßige Beamte dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen besetzt werden.

§ 8

Die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 und 8 sowie — unbeschadet der Vorschrift in § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes — die Vorschriften der §§ 6 und 7 des Gesetzes des Wirtschaftsrats über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949 vom 22. Juli 1949 (WiGBI. S. 187) finden entsprechend Anwendung.

§ 9

Die in den Einzelplänen I, II, III, IIIa, IIIc Kapitel 1, III d und III e des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949 bereitgestellten Mittel dürfen vom 21. September 1949 an grundsätzlich nur für Ausgaben im Rahmen der Abwicklung oder Überführung in Anspruch genommen werden.

§ 10

Einnahmen und Ausgaben der Bundesorgane und Bundesverwaltungen, für die der Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nicht gemäß § 4 als Grundlage für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung dienen kann, weil sie nicht an Stelle von Organen und Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes getreten sind, bestimmen sich nach den für diese Bundesorgane und Bundesverwaltungen bewilligten Einzelplänen im Rahmen der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Zusammenstellung.

§ 11

(1) Soweit die Ausgaben in den Einnahmen keine Deckung finden und eine gesetzliche Regelung über die Inanspruchnahme der zum Haushaltsausgleich erforderlichen, nach dem Grundgesetz dem Bunde zustehenden Einnahmequellen nicht erfolgt ist, ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates von den Ländern die hierfür erforderlichen Mittel einzufordern. Den Umlageschlüssel bestimmt der Bundesrat.

(2) Die Länder der französischen Zone sind an dem Fehlbetrag nur insoweit beteiligt, als er den Fehlbetrag der Haushaltsrechnung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 21. September 1949 zuzüglich des Fehlbetrages aus dem Preisausgleich der Länder der amerikanischen und britischen Besatzungszone bis zum 31. März 1950 übersteigt.

(3) Solange der Umlageschlüssel nicht bestimmt ist, wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Beitragsansätze von den Ländern Vorzuschüsse auf die von ihnen nach Absatz 1 zu leistenden Beiträge nach einem von ihm zu bestimmenden vorläufigen Schlüssel einzufordern.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Beträge, die sich für die in § 2 aufgeführten Einzelpläne und für den Gesamtabschluß auf Grund der Vorschriften in den §§ 4 bis 11 und unter Berücksichtigung von auf besonderem Gesetz beruhender Ergänzungen oder Änderungen ergeben, festzustellen und bekanntzugeben.

§ 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. September 1949 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 bis 12 haben nur Gültigkeit für das Rechnungsjahr 1949.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiemit verkündet.

Bonn, den 7. Juni 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage zu § 10

Zusammenstellung

der Einzelpläne der neuen Bundesorgane und Bundesverwaltungen
im Rechnungsjahr 1949

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Einnahmen	fortdauernde	Ausgaben	Summe	Zuschuß (—)
			DM		DM		einmalige
I		Bundespräsident und Bundespräsidialamt					
	1	Bundespräsident	—	116 600	—	116 600	— 116 600
	2	Bundespräsidialamt	300	279 800	398 000	677 800	— 677 500
		Zusammen	300	396 400	398 000	794 400	— 794 100
II	1	Bundestag	18 300	8 921 000	152 500	9 073 500	— 9 055 200
		Summe für sich					
IIa	1	Bundesversammlung	—	—	99 800	99 800	— 99 800
		Summe für sich					
III	1	Bundesrat	3 000	661 300	26 500	687 800	— 684 800
		Summe für sich					
IV		Bundeskanzler und Bundeskanzleramt					
	1	Bundeskanzler und Bundeskanzlei	—	742 900	300 500	1 043 400	— 1 043 400
	2	Organisationsbüro für die konsularisch - wirtschaftlichen Vertretungen im Ausland. Verbindungsstelle zur Alliierten Hohen Kommission	—	732 900	493 700	1 226 600	— 1 226 600
	3	Presse und Informationsamt der Bundesregierung	—	677 500	220 400	897 900	— 897 900
		Zusammen	—	2 153 300	1 014 600	3 167 900	— 3 167 900
V		Bundesministerium für Angelegenheiten des Marshallplans					
	1	Bundesministerium für Angelegenheiten des Marshallplans	—	2 252 500	67 000	2 319 500	— 2 319 500
	2	Delegationen in Paris und Washington sowie ERP-Kontor in Frankfurt/Main	—	1 254 500	345 000	1 599 500	— 1 599 500
		Zusammen	—	3 507 000	412 000	3 919 000	— 3 919 000

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Einnahmen	Ausgaben		Summe	Zuschuß (—)
			DM	fortdauernde DM	einmalige DM		
VI	1	Bundesministerium des Innern	1 000	1 866 400	403 000	2 269 400	— 2 268 400
		Summe für sich					
VII		Bundesministerium der Justiz					
	1	Bundesministerium der Justiz	183 300	1 319 600	149 000	1 468 600	— 1 285 300
	3	Bundesgerichte	—	50 000	—	50 000	— 50 000
		Zusammen	183 300	1 369 600	149 000	1 518 600	— 1 335 300
XIV	1	Bundesministerium für Wohnungsbau	90 000	922 100	110 000	1 032 100	— 942 100
		Summe für sich					
XV		Bundesministerium für Angelegenheiten der Vertriebenen					
	1	Bundesministerium für An- gelegenheiten der Ver- triebenen	200	831 700	165 000	996 700	— 996 500
	2	Sonderabteilung für Betreu- ung der Kriegsgefangenen, Heimkehrer und DP's . .	100	44 800	—	44 800	— 44 700
		Zusammen	300	876 500	165 000	1 041 500	— 1 041 200
XVI	1	Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen	—	3 582 400	155 500	3 737 900	— 3 737 900
		Summe für sich					
XVII	1	Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrats	—	216 200	43 000	259 200	— 259 200
		Summe für sich					
Abschluß der Einzelpläne							
Einzelpläne I—VII, XIV—XVII			296 200	24 472 200	3 128 900	27 601 100	— 27 304 900

Gesetz**über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz).**

Vom 7. Juni 1950.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBI. S. 87) wird bis zum 31. März 1951 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 7. Juni 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz**über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen.**

Vom 13. Juni 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Ehefrau und die sonstigen unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Kriegsgefangenen, der sich nach dem 31. März 1950 noch in Kriegsgefangenschaft befindet, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Als unterhaltsberechtigter Angehöriger im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, die nach geltendem Recht als Kriegshinterbliebene Anspruch auf Versorgung hätten.

§ 2

(1) Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen wurden und noch von einer ausländischen Macht festgehalten werden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den für die Versorgung der Kriegshinterbliebenen geltenden Vorschriften.

(2) Den Kriegsgefangenen gleichgestellt sind Personen, die im Zusammenhang mit den Kriegseignissen verschleppt worden sind oder von einer ausländischen Macht festgehalten werden.

§ 3

(1) Als Unterhaltsbeihilfe werden den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen die gleichen Leistungen gewährt, auf die Kriegshinterbliebene nach geltendem Recht Anspruch haben.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

(3) Wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Unterhaltsbeihilfe oder eine gleichartige Leistung nach geltendem Landesrecht gewährt, so bedarf es keines neuen Antrages.

§ 4

(1) Die Unterhaltsbeihilfe wird vom Ersten des

Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Werden Anträge binnen 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so wird die Unterhaltsbeihilfe vom Tage seines Inkrafttretens an gewährt.

(2) Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe besteht nur insoweit, als nicht schon anderweitig ein Rechtsanspruch auf Bezüge aus öffentlichen Mitteln gegeben ist.

§ 5

Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erlischt mit Ablauf des auf die Heimkehr des Kriegsgefangenen folgenden Monats.

§ 6

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Juni 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister
für Angelegenheiten der Vertriebenen
Dr. Lukaschek

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anordnung
über die deutschen Flaggen.
Vom 7. Juni 1950.

I

Auf Vorschlag der Bundesregierung bestimme ich, daß folgende Flaggen nach den Mustern der vorgelegten Flaggentafel¹⁾ zu führen sind:

1. Die Bundesflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte rot, unten goldfarben. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5.
2. Die Standarte des Bundespräsidenten ist ein gleichseitiges, rotgerändertes, goldfarbenes Rechteck, darin der Bundesadler, schwebend, nach der Stange gewendet. Verhältnis der Breite des roten Randes zur Höhe der Standarte wie 1 zu 12.
3. Die Dienstflagge der übrigen Bundesbehörden, mit Ausnahme der Bundespostverwaltung, hat die gleichen Querstreifen wie die Bundesflagge, darauf etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und den goldfarbenen Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, den Bundesschild, den Adler nach der Stange gewendet. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5.
4. Die Bundespostflagge hat die Querstreifen wie die Bundesflagge, in der Mitte des um ein

¹⁾ Die Flaggentafel ist zu beziehen von der Staatsdruckerei der Bundesrepublik Deutschland (Bundesdruckerei), Frankfurt/Main, Gallus-Anlage 2. Sie wird außerdem einer der nächsten Ausgaben des Bundesanzeigers beigelegt.

Fünftel der Randstreifen breiteren roten Querstreifens ein goldfarbenes Posthorn mit goldfarbener Schnur, zwei goldfarbenen Quasten und vier goldfarbenen Strahlenblitzen, das Mundstück nach der Stange gewendet. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5.

II

Alle Stellen und Behörden des Bundes, ausgenommen der Bundespräsident und die zur Führung der Bundespostflagge Berechtigten, führen die Dienstflagge der Bundesbehörden. Bundesdienstgebäude und Wasserfahrzeuge im öffentlichen Dienst des Bundes können mit der Bundesflagge oder mit der Bundesdienstflagge beflaggt werden.
Bonn, den 7. Juni 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Heinemann

Hinweis

Rechtzeitige Einlösung der Postquittung sichert pünktliche Lieferung.

Bundeszollblatt

Ab 1. Juli 1950 wird vom Bundesministerium der Finanzen ein Bundeszollblatt herausgegeben. Dieses wird in folgende Abschnitte aufgegliedert:

- Allgemeine Sachen, die Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole gemeinschaftlich betreffend;
- Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Ausland;
- Verbrauchsteuern und Monopole;
- Sonstige Nachrichten;
- Nichtamtlicher Teil.

Das Bundeszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt für Ausgabe A 2,40 DM, für Ausgabe B 3,20 DM vierteljährlich zuzüglich Zustellgebühr. Einzelnummern können gegen Voreinsendung von 0,40 DM (Ausgabe A) bzw. 0,50 DM (Ausgabe B) für jedes Heft auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“, Köln/Rh., 83 400, bezogen werden.

Um eine rechtzeitige Belieferung zu gewährleisten, wird empfohlen, die Bestellung beim Postamt baldmöglichst vorzunehmen.

Die amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland

Es wird darauf hingewiesen, daß zurzeit die folgenden amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland erscheinen:

Bundesgesetzblatt

Erscheinungsweise nach Bedarf, $\frac{1}{4}$ jährlich 3.— DM, Einzelnummer —.30 DM je angelegene 24 Seiten.

Bundesanzeiger

Erscheinungsweise 5X wöchentlich (Dienstag—Sonnabend), 3.20 DM monatlich Einzelnummer —.20 DM

Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen

Erscheinungsweise 2X monatlich, Ausgabe A 2seitig bedruckt, $\frac{1}{4}$ jährlich 2.40 DM Einzelnummer —.40 DM
Ausgabe B 1seitig bedruckt, $\frac{1}{4}$ jährlich 3.20 DM, Einzelnummer —.50 DM

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft

Erscheinungsweise 2X monatlich, $\frac{1}{4}$ jährlich 3.— DM, Einzelnummer —.50 DM.

Die Bezugsbedingungen entsprechen den bisherigen des Teils I. Teil II kommt in Fortfall.

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erscheinungsweise 2X monatlich, 2.80 DM $\frac{1}{4}$ jährlich, Einzelnummer —.40 DM.

Vorstehende Veröffentlichungsorgane erscheinen im Verlag des Bundesanzeigers. Laufender Bezug nur durch die Post. Nachlieferungen von Einzelnummern nur gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Nr. 83 400 Köln durch die Vertriebsabteilung des Bundesanzeigers Köln/Rh. 1, Postfach.

Gemeinsames Ministerialblatt

des Bundesministers des Innern, des Bundesministers für Angelegenheiten der Vertrieblichen, des Bundesministers für Wohnungsbau, des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen, des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates

Herausgegeben vom Bundesministerium des Innern
Erscheinungsweise nach Bedarf (etwa wöchentlich 1X), Ausgabe A, 2seitig bedruckt, $\frac{1}{4}$ jährlich 2.40 DM; Ausgabe B, 1seitig bedruckt, $\frac{1}{4}$ jährlich 2.80 DM.

Bundesarbeitsblatt

Erscheinungsweise 1X monatlich, $\frac{1}{4}$ jährlich 3.— DM
Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit
Verlag: Forkel Verlag, Stuttgart Degerloch, Johnstraße 84

Verkehrsblatt

- Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland -

Erscheinungsweise 2X monatlich, $\frac{1}{4}$ jährlich 3.60 DM.
Erscheint im Verlag: Verkehrs- und Wirtschafts-Verlag GmbH, Dortmund.

Amtsblatt des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen

Erscheinungsweise wöchentlich 1- bis 2X, $\frac{1}{4}$ jährl. 2.— DM.
Herausgegeben vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn und Frankfurt am Main.

Der auf Grund des im November 1949 erschienenen Europäischen Zolltarifschemas
ausgearbeitete

Entwurf eines Deutschen Zolltarifs

ist in der von der Deutschen Bundesregierung als Grundlage für internationale Zollverhandlungen genehmigten Fassung erschienen. In diesem Zolltarif-Entwurf sind die vorgeschlagenen Zolltarifsätze enthalten.

202 Seiten, DIN A 4, Preis DM 10.— zuzüglich Versandgebühren.

Bestellungen sind zu richten an den Bundesanzeiger, Köln/Rh. 1, Postfach

Das Bundesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich DM 3.— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angelegene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag des „Bundesanzeiger“ in Bonn oder in Köln/Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 83 400.
Druck: Kölner Pressedruck GmbH, Breite Straße 70.